

Brustschild“, aus „Ephod und Posaunen“, aus „Liturgischer Kleidung“ — das sind Abschnittsüberschriften! — theologisieren läßt) noch die Sicht der beiden Testamente ganz betont vom einen stiftenden Gott her und also in der Linie Verheißung—Erfüllung. Aber über Akzente ließe sich streiten. Manche alttestamentliche Vorschattung scheint doch mit dem geborgten Licht der gekommenen Fülle aufge bessert und zu einer eindeutigen präzisen Aussage hinaufgesteigert, die man ihr bei höherem Stellenwert des (heils-)geschichtlichen Gefalles der Offenbarung nicht leicht zugetraut hätte (und das soeben erwähnte Auswerten von Kleidung, Musik und ähnlich Kontingenten ist für solche Beanstandung natürlich besonders anfällig). Dasselbe noch einmal anders: betonte Kontinuität sollte in keiner Weise das überwältigend Neue der in Christus Jesus gekommenen Fülle beeinträchtigen. Aber, wie schon gesagt, das sind allenfalls Wünsche in Hinsicht auf Akzente.

Es wurde soeben angedeutet, daß ein — mancher mag meinen: überlanges — Heranarbeiten durch Israels Liturgie geschieht. Begründet darin, daß man es zum rechten Verstand von Gedenken und Gedächtnis nicht beim genügsamen Rückgriff auf anamnesis bewenden lassen dürfe, sondern bis aufs Hebräische zurückgreifen müsse, auf die Wurzel zkr bzw. das Nomen zikkaron. So handelt also der erste Teil des Buches (15—122) über „Das Memorial im Alten Testament und der liturgische Rahmen der Eucharistie“. Aus den Kapitelüberschriften: Memorial des Passah und der ungesäuerten Brote — Opfer-Memorial — Liturgisches Memorial — Gebets-Memorial. Der zweite Teil (125—270) hat zum Gegenstand „Das Memorial im Neuen Testament und die Opferbedeutung der Eucharistie“ mit den Kapiteln: Memorial im NT — Worte Christi beim Abendmahl — Eucharistisches Opfer — Realpräsenz.

Diese bloße Übersicht schon läßt den Begriff Memorial als zentral und beherrschend erkennen. Freilich nicht mit ebensolcher Leichtigkeit die damit zu verbindende Sache; die Verwendung auf so unterschiedlichen Ebenen der Heilsgeschichte und die Verwirklichung in ungleicher Dichte läßt das ohnehin nicht erwarten. Befehl — aber auch zugleich Eingeständnis — mag sein, daß der deutsche Text das Wort unübersetzt gelassen hat. Damit bleibt alle Offenheit gewahrt für eine Skala an Bedeutungen von Erinnerung, Gedächtnis, Gedenken bis zu Wiederaufleben, Erneuerung, Repräsentation. Dieses bewußte und in etwa verständliche Vermeiden engführender Verfestigung muß freilich mit nicht geringem Preis bezahlt werden: solche Flexibilität im Schlüsselbegriff bringt kaum vermeidlich ein Maß an Unverbindlichkeit ein, bei dem man sich nicht unbedingt wohlfühlen muß. Aber sowenig die Ausstellung unfundiert ist, so wenig sollte sie übertrieben werden. Denn in der Situation des Gesprächs von der Basis reformierter Theologie her werden mit Vorzug die jeweils gefüllteren Positionen interessant. Sie sind das eigentliche, konkrete Gesprächsangebot — nicht diejenigen inhaltlichen Fassungen von Memorial, die mit einem symbolischen Verständnis noch vereinbar blieben. Memorial also nicht nur subjektiv, sondern dasjenige, das objektiv und sakramental gefaßt werden darf und muß. So, daß die Eucharistie „ist die sakramentale Gegenwart des Kreuzesopfers durch die Kraft des Heiligen Geistes und des Wortes, die liturgische Darbringung dieses Opfers durch die Kirche an den Vater in der Danksagung für alle seine Segnungen und in der Fürbitte, er möge diese erneut gewähren“ — so, daß Realpräsenz wie eine Coda aus dem durchschauten Eidos „Memorial“ erfließt.

Das Buch ist kein Abschluß. Wohl aber Einladung zu gemeinsamem Nachdenken. Durchaus noch ersichtliche (und darüber hinaus hinter der vornehmen Irenik vielleicht noch zu vermutende) Schwierigkeiten können dem nicht entgegen sein; sie fordern es nur um so mehr.

Al. Stenzel S. J.

Wilkē, Michael, *The Problem of Sovereignty in the later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists* (Cambridge Studies in mediaeval life and thought, N. S., 9). 8° (XIII u. 619 S.) Cambridge 1963, University Press. 65.— sh. — Ullmann, Walter, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power*. 2. Aufl. 8° (XXIV u. 492 S.) London 1962, Methuen.

Das vorliegende Werk über das Problem der Souveränität im Spätmittelalter stammt aus der Schule Walter Ullmanns (Cambridge). Dessen vieldiskutiertes Buch über die päpstliche Herrschaft im Mittelalter erschien eben in der 2. englischen Auflage, welche den Text unverändert läßt, dafür aber in einem Vorwort (IX—XIV)

kurz auf die Diskussion eingeht, in einem Anhang (461—477) die bisher neu erschienene Literatur nachträgt und einige Texte beifügt. Im übrigen konnte U. auf die deutsche Übersetzung verweisen (Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, Köln-Graz 1960), welche praktisch eine durchgearbeitete und erweiterte Neuauflage darstellt.

W. will mit seinen Untersuchungen nicht etwa die Ausführungen Ullmanns, die bekanntlich den Grenzraum des 12. Jahrhunderts nicht überschreiten, in chronologisch ungebrochener Folge fortsetzen. Er bewegt sich vielmehr auf dem noch schwierigeren Feld des Übergangs vom 13. zum 14. Jh. Auf ihm werden die neuen Kräfte der geistigen Auseinandersetzung spürbar, welche sich in der 2. Hälfte des 13. Jh. zumal auf der Pariser Universität philosophisch und theologisch angebahnt hatte. Der Einbruch der politischen Schriften des Aristoteles, aufgefangen und verarbeitet vor allem von Thomas von Aquin, macht sich geltend. Der zugrunde liegende gemäßigste Realismus im Philosophischen tritt neben den alten Realismus der augustianischen Traditionslinie, und zugleich tritt die nominalistische Richtung stärker heraus. So kann W. gleichsam drei Weisen des Angangs des Problemkreises bestimmen, innerhalb dessen es um die Fragen nach dem Ursprung, dem Umfang, der Geltung staatlich-kirchlicher Gewalt (*potestas et auctoritas*) geht.

Zunächst hatte sich W. mit Person und Werk des strengen Papalisten Augustinus Triumphus beschäftigen wollen, dessen er denn auch eingangs (1—11) gedenkt und dem er dank jüngster Forschungen (U. Mariani, D. A. Perini) auch besser gerecht werden kann, als es bisher geschah. Er verweist vor allem auf die 1951/53 erschienenen Arbeiten von B. Ministeri O. E. S. A. Die *Summa de ecclesiastica potestate* des Augustinus von Ancona (Triumphus nennt man ihn erst im 16. Jh.), eine „klassische Darstellung der Papstmacht“ (J. Fr. v. Schulte), gehört ins Jahr 1326 und wurde Johannes XXII. gewidmet. Da sie eine umfassende Sammlung des Materials aus theologischen und kanonistischen Quellen und eine Auseinandersetzung mit allen anti-hierokratischen Thesen ihrer Zeit darstellt, erschien sie dem Verf. von bedeutendem Aussagewert bei seinen Untersuchungen, die aber zugleich die publizistische Literatur zwischen 1250 und 1350 in erstaunlicher Fülle heranziehen und auswerten. Wie einflußreich die *Summa* des Augustinus von Ancona wurde, erweisen die vielen erhaltenen Handschriften (47) und Wiegendrucke (7) sowie die wiederholten Auflagen, welche das Werk zumal im Reformationsjahrhundert erlebte (Rom 1582, 1583, 1584, 1585).

Einleitend entwickelt W. die hierokratischen, dualistischen, säkularistischen Theorien der Zeit über Ursprung, Umfang und Geltung der Gewalt im Bereich der *societas humana*, die als der *societas christiana* identisch zu fassen ist. Die *Via media* des hl. Thomas von Aquin mit ihrem Einbau aristotelischer Prinzipien wird gesondert und eingehend behandelt, weil im 14. Jh. „to some extent“ jeder Publizist sich davon beeinflusst erweist.

Die großen Hauptteile des Werkes werden systematisch und doch zugleich auch nach den Linien der Ideenentwicklung aufgebaut. Zunächst geht es um den Ursprung der kirchlich-staatlichen Autorität (*political authority*) (151—231). Es folgt ein Überblick über die das 13. Jh. so lebhaft erfüllende Auseinandersetzung zwischen der päpstlichen und kaiserlichen Auffassung vom „*dominium mundi*“, bei der sich schließlich der Papst als der „*Verus Imperator*“ durchzusetzen scheint (233—330). Unter dem Titel „*Vicarius Christi*“ werden die Spannungen zwischen päpstlichen und bischöflichen Herrschaftsansprüchen bei der Führung der Christenheit erörtert, wobei sich bereits die Erweichung der monarchischen Position päpstlicher Lenkungsbefugnis anmeldet (aber die Lösung des Papsttums von Rom bei seiner Wendung nach Avignon, welche gleichsam vergessen ließ, daß der Papst ein Bischof unter Bischöfen sei, bedeutete für die hierokratische Theorie eine letzte Steigerung, wenn es auch für die historische Geltung zugleich eine lebensgefährliche Krise besagen mußte) (331—410). Unter dem Einfluß einer sich wandelnden Anschauung von der Welt und ihrer Ordnung (politisch-sozial verstanden), wie sie sich durch die Erfahrungen des 12./13. Jh. (Kreuzzüge, Mongoleneinbruch, Missionsunternehmungen) anbahnte, wurden auch dem politisch-sozialen Denken (philosophisch wie theologisch) neue Impulse gegeben (411—451), welche schließlich in eine breite Entfaltung der konziliaren Theorien ausmündeten (455—523).

W. möchte mittels dieser betont rechtsphilosophisch angelegten Überlegungen zum Verständnis des Werdens des modernen Souveränitätsbegriffs beitragen, wobei er

vor allem hinweist auf die Bedeutung, die dem Begriff der juristischen Person zukommt, auf die Konsequenz, mit der die Publizisten des 14. Jh. den strengen Aufbau der hierokratischen Theorie auf den werdenden Staatsbegriff anzuwenden sich anschickten. Das genossenschaftliche Denken des Hochmittelalters mußte aber in den Bereichen sowohl der Kirche wie der Reiche ein nicht zu unterschätzendes Element der Beschränkung obrigkeitlicher Gewalt mit sich führen. Diese Beschränkung auch innerhalb der kirchlichen Rechtsauffassung gesehen zu haben ist ein Verdienst des Verf., dessen Leistung auch darin besteht, die Sorgfalt der Analyse mit erheblicher Kraft der Synthese verbunden zu haben. Im Zusammenhang mit der umfassenden und alle Lebensbereiche durchdringenden Rechtsordnung der Kirche von „totalitärer“ Verfassung zu sprechen, erscheint uns bei der heute zumeist pejorativ gemeinten Akzentuierung dieses Wortes weniger glücklich.

In die Diskussion der zahllosen Einzelprobleme und Textanalysen einzutreten kann nicht dem Sinn dieser Rezension entsprechen, die vor allem auf den Reichtum des Materials, die glückliche Ordnung der Grundsatzfragen, die Richtigkeit des Hinweises aufmerksam machen möchte, mit dem der Verf. die verschiedenen politisch-sozialen Denkrichtungen auf ihre philosophischen und theologischen Vorentscheidungen zurückführt.

H. Wolter S. J.

Jeremias, Gerd, *Der Lehrer der Gerechtigkeit* (Studien zur Umwelt des Neuen Testaments, 2). gr. 8° (376 S.) Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht. 32.— DM.

Im 1. Teil fragt der Verf. nach der Person des in den Qumrantexten genannten Lehrers der Gerechtigkeit. Da sich direkte Angaben darüber nicht finden, bleibt nur der indirekte Weg über seine in den Texten genannten Feinde. Hauptquellen sind hier die in Qumran gefundenen Pescharim, d. h. Kommentare zu einzelnen Büchern des AT, vor allem zu Habakuk. Die in diesem Kommentar genannten „Kittim“ sind nach dem Verf. die Römer, aber daraus folge noch nichts für die Datierung des Lehrers der Gerechtigkeit, da die „Kittim“ mit ihm nicht gleichzeitig sein brauchten und wahrscheinlich auch nicht seien (35).

Im Habakukkommentar ist ferner die Rede vom „Frevelpriester“, der allerdings auch nicht mit Namen genannt wird, aber von dem es heißt, daß er von Heiden zu Tode gequält wurde. Das gilt aber für den Zeitraum von 175—100 v. Chr. nur von Jonathan, wie aus 1 Makk 12, 39—13, 23 und Josephus, Ant. XIII, 6, 1—6 § 187 bis 209 und Bell. Jud. I, 2, 1 § 49 hervorgeht (75). Der Konflikt des Lehrers der Gerechtigkeit mit dem Frevelpriester Jonathan hat während dessen Amtszeit 153—143 v. Chr. stattgefunden (76).

Im Habakukkommentar ist auch von einem „Lügenmann“ die Rede, der sich aber von dort allein nicht identifizieren läßt. Ausführlicher handelt die Damaskusschrift über Gegner des Lehrers der Gerechtigkeit, die sie mit verschiedenen Titeln belegt, darunter: Lügenmann, Lügenprediger, Verräter, Schwätzer, Grenzverrückter, dessen Gefolge aus Kriegsmännern besteht (89). Der Verf. kommt nach sorgfältigem Abwägen zu dem Ergebnis: „Der Lügenmann ist der Lehrer einer größeren Gruppe, die sich von der Gemeinde des Lehrers abgespalten hat“, wahrscheinlich, weil sie eine Trennung vom Tempel nicht mit ihrem Toragehorsam vereinbaren konnte. Die Spaltung muß noch zu Lebzeiten des Lehrers der Gerechtigkeit stattgefunden haben (126).

In 4 QpNah wird der „Zorneslöwe“ genannt, den J. mit Alexander Jannai identifiziert, dessen Kampf mit Demetrius III. Jahrzehnte vor dem 63 v. Chr. erfolgten „Antreten der Herrschaft“ durch die Herrscher der Kittim = Römer erfolgte (4 QpNah 3). Also auf eine genaue Datierung der Ereignisse legt auch der Nahumkommentar kein Gewicht (138 f.).

Der Verf. kommt zu dem Ergebnis: 1. Der Lehrer der Gerechtigkeit steht in keiner Beziehung zu den neuen Eroberern, den Kittim = Römern; 2. sein persönlicher Gegner war der Frevelpriester = Jonathan; 3. der Lehrer der Gerechtigkeit und seine Gemeinde wurden durch den religiösen Gegenspieler, den Lügenmann, bedrängt; 4. aber der Lehrer der Gerechtigkeit stand mit den grausamen Verfolgungen unter dem grausamen Zorneslöwen = Alexander Jannai in keinem Zusammenhang (139).

Die Aussagen über die Person des Lehrers der Gerechtigkeit faßt J. zusammen: „Er ist von Gott auserwählt, dem letzten Geschlecht das kommende Handeln Gottes